



Statuten

der

Stiftung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Glarus Süd

Stiftungsurkunde

Am 19. März 1998 errichtete die Gemeindeversammlung des Tagwens (Bürgergemeinde) Schwanden, Kt. Glarus, die "Stiftung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Schwanden" und stattete diese mit einem Vermögen von vier Millionen Franken aus dem Bodenfonds des Tagwens aus.

Im Hinblick auf die Gemeindestrukturreform mit Fusion aller Gemeinden in der Region Glarner Hinterland-Sernftal zur neuen Gemeinde Glarus Süd per 1.1.2011 ersuchte der Stiftungsrat mit Beschluss vom 11. Juni 2010 die kantonale Stiftungsaufsicht um Genehmigung der nachfolgenden Stiftungsurkunde. Dies nachdem die beantragten Änderungen am 19. Juni 2009 konsultativ der Gemeindeversammlung zur Stellungnahme unterbreitet und von dieser praktisch einstimmig unterstützt worden waren. Die Aufsichtsstelle genehmigte das nachfolgende Stiftungsstatut am 22. Juni 2010.

Stiftungsurkunde

1.

Errichtung, Namen, Sitz

¹ Die Gemeinde Schwanden errichtet hiermit gestützt auf Art. 124 Abs. 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung eine Stiftung im Sinne der Art. 80 - 89 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die Stiftung trägt den Namen "Stiftung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Glarus Süd", abgekürzt "Entwicklungsstiftung" und nachfolgend Stiftung genannt. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Glarus Süd.

2.

Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt die Mitwirkung bei der Finanzierung solcher Vorhaben, von welchen eine im öffentlichen Interesse liegende, nachhaltige Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde Glarus Süd zu erwarten ist. Darunter können zum Beispiel fallen:

- Aufbau neuer Industrien, auch durch Umwandlung bestehender
- Einrichtung neuartiger Gewerbe oder Erhaltung bestehender, wenn sie für die Bevölkerung unentbehrlich sind
- Unterstützung der Gemeinde Glarus Süd bei einer Kapitalerhöhung der Kraftwerke SN Energie AG oder anderer Kraftwerksgesellschaften innerhalb des Gemeindegebietes
- Massnahmen, welche allgemein die Gemeinde Glarus Süd als Wirtschaftsstandort stärken.

² Die Mitwirkung der Stiftung setzt voraus, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist, dasselbe Erfolg verspricht sowie dass die Beteiligten oder unmittelbar Interessierten ihrerseits das Zumutbare erbringen. Die Vorhaben können von der Gemeinde oder von privater Seite realisiert werden. Die Mitwirkung der Stiftung geschieht in Form von Darlehen zu günstigen Bedingungen, ausnahmsweise auch zinslosen oder solchen mit Rangrücktritt oder Beteiligungen. Die Stiftung soll ihre Mitwirkung mit Auflagen und Bedingungen verbinden, welche die zweckgemässe Verwendung der Beiträge sicherstellen.

³ Zur Unterstützung von Aufgaben, welche üblicherweise Sache der Gemeinde oder sonst der öffentlichen Hand sind sowie für bauliche Infrastruktur (z.B. Sportanlagen, Schwimmbad, Spielplätze), darf die Stiftung nicht herangezogen werden. Würden aufgrund von Leistungen der Stiftung andere Beiträge gekürzt, so soll die Stiftung ihrerseits in der Regel auf eine Unterstützung verzichten.

3.

Vermögen

¹ Der Tagwen Schwanden stattete die Stiftung bei der Gründung mit einem Vermögen von 4 Millionen Franken aus. Dieses Kapital stammte aus dem vormaligen Bodenfonds, der aus Erträgen aus Bodenverkäufen geüfnet worden war. Die Stiftung darf weitere Zuwendungen entgegennehmen.

² Die Stiftung legt ihr Vermögen an nach den Grundsätzen, welche in der Vermögensverwaltung erfahrene und anerkannte Banken befolgen, das heisst derzeit namentlich in soliden Obligationen und Aktien sowie Festgeldern. Bei der Gemeinde und ähnlichen Körperschaften dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der Stiftungsmittel angelegt oder vorgeschossen werden, wobei kurze Kündigungsfristen und ein angemessener Zinsfuss zu vereinbaren sind.

4.

Organisation

¹ Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle der Stiftung. Vorbehalten bleiben die in dieser Stiftungsurkunde der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat eingeräumten Befugnisse sowie die gesetzlichen Kompetenzen der Aufsichtsbehörden.

² Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Stiftung für den dieser durch ihre Tätigkeit zugefügten Schaden wie Behördemitglieder gemäss dem kantonalen Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Staatshaftungsgesetz). Die Revisionsstelle der Stiftung haftet für ihre Tätigkeit gemäss den Bestimmungen über die Aktiengesellschaft im 26. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes; Gemeinderat und Stiftungsrat sind dafür besorgt, dass mit dieser Revisionsstelle jeweils eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

5.

Stiftungsrat

a) Wahl, Konstituierung, Zeichnungsberechtigung

¹ Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Stiftungsräte müssen Wohnsitz im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schwanden haben. Wahlbehörde ist der Gemeinderat Glarus Süd.

² Die Amtsdauer eines Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit sechs Monaten Verzug auf diejenige der politischen Behörden. Tritt ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer zurück, wird es für den Rest dieser Amtsdauer durch ein vom Gemeinderat zu bestimmendes neues Mitglied ersetzt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Ein gültiger Beschluss bedarf unabhängig von der Präsenz der Zustimmung mindestens dreier Mitglieder.

⁴ Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin. Im Übrigen richtet sich seine Geschäftsordnung nach Art. 100 des Gemeindegesetzes, sofern die Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt oder der Stiftungsrat keine andere Regelung trifft.

⁵ Zur Verpflichtung der Stiftung ist stets Doppelunterschrift erforderlich; zeichnungsberechtigt sind Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin. Der Stiftungsrat kann bis zu zwei weiteren mit der Stiftung verbundenen Personen Unterschrift erteilen, doch können diese jeweils nur mit Präsident bzw. Präsidentin oder Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin zeichnen.

6.

b) Aufgaben

- ¹ Dem Stiftungsrat obliegen die Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftung sowie deren Vertretung nach aussen. Der Stiftungsrat trifft alle hierfür erforderlichen Anordnungen und Vorkehren.
- ² Werden Protokollführung, Buchhaltung und Sekretariat nicht von Mitgliedern des Stiftungsrates übernommen, so ist dieser für eine andere angemessene Lösung besorgt, wie etwa durch Beizug einer geeigneten Person in teilzeitlichem Arbeits- oder Auftragsverhältnis.
- ³ Für die Vermögensverwaltung ist ein auf diesem Gebiet erfahrener und anerkannter Vermögensverwalter, der auch eine Bank sein kann, beizuziehen. Wertpapiere sind zweckmässig aufzubewahren.
- ⁴ Der Stiftungsrat hat Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Stiftung nicht verzettelt sondern möglichst konzentriert eingesetzt werden. Für Zwecke der Stiftung stehen Erträge und Kapital zur Verfügung, doch ist darauf zu achten, dass das Stiftungsvermögen immer wieder gestärkt wird.
- ⁵ Der Stiftungsrat verfolgt den Fortgang der unterstützten Vorhaben und überwacht die Einhaltung der von ihm gestellten Bedingungen sowie den Eingang der Rückzahlungen. Gegebenenfalls ergreift er die erforderlichen Massnahmen.

7.

c) Behandlung von Gesuchen

- ¹ Der Stiftungsrat prüft die Gesuche, in welchen die Stiftung um ihre Mitwirkung an einem Vorhaben angegangen wird. Er orientiert den Gemeinderat über bewilligte Gesuche.
- ² Der Stiftungsrat entscheidet über die Gesuche im Rahmen des Stiftungszweckes. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Vorbehalten bleibt Abs. 3 hernach.
- ³ Für ein einzelnes Geschäft darf der Stiftungsrat nicht mehr als Fr. 250'000.-- bewilligen. Mit Zustimmung des Gemeinderates ist der Stiftungsrat berechtigt, einen höheren Betrag zu bewilligen.
- ⁴ Wenn mehr als ein Drittel des Stiftungskapitals (ursprüngliches Kapital einschliesslich Wertveränderungen) durch Stiftungsleistungen beansprucht ist, bedürfen die Entscheide des Stiftungsrates über weitere Stiftungsleistungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

8.

d) Ausstand, Ersatzmitglieder

- ¹ Ein Mitglied des Stiftungsrates, welches an einem Gesuch persönlich Interesse hat, muss in den Ausstand treten. Dasselbe gilt, wenn ein solches Interesse bei einem Verwandten in auf- und absteigender Linie, dem Ehegatten, einem Geschwister oder einem Schwager bzw. Schwägerin des Mitgliedes besteht.
- ² Ist wegen Ausstand oder aus anderen Gründen der Stiftungsrat nicht genügend besetzt, so bestimmt der Gemeinderat Ersatzleute.

9.

e) Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates werden entschädigt im Rahmen der Regelung wie sie für den Landrat gilt.

² Mitglieder, welche Buchhaltung, Sekretariat oder Protokollführung übernehmen oder welchen vorübergehend ein spezieller Auftrag übertragen worden ist, werden dafür zusätzlich nach Aufwand angemessen entschädigt.

³ Stehen noch andere Personen im Dienste der Stiftung, so werden sie nach Zeitaufwand zu üblichen Ansätzen entschädigt.

10.

Revisionsstelle, Rechnungswesen, Berichterstattung

¹ Der Stiftungsrat erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung, letztere gemäss den Grundsätzen von Art. 957 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Jahresrechnung fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und ist erstmals auf den 31. Dezember 1998 abzuschliessen.

² Die Jahresrechnung ist von einer anerkannten und zugelassenen Revisionsgesellschaft zu prüfen.

³ Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sind dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁴ Der Gemeinderat ernennt die Revisionsstelle der Stiftung nach Kontaktnahme mit dem Stiftungsrat für eine Mandatsdauer von vier Jahren, doch kann der Gemeinderat auch innerhalb derselben die Revisionsstelle der Stiftung ersetzen.

11.

Änderung bzw. Anpassung der Stiftungsurkunde

¹ Für Änderungen der Stiftungsurkunde gelten Art. 85 (Änderung der Organisation) und Art. 86 (Änderung des Zweckes) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Änderungen der Stiftungsurkunde sind dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung bekannt zu geben.

² Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass eine Weiterführung der Stiftung auch in modifizierter Form keinen vernünftigen Sinn mehr hat, so ist die Stiftung aufzulösen und fällt ihr Vermögen - mit der Auflage, diese Gelder im Sinne des Zweckartikels weiter zu verwenden - an die Gemeinde Glarus Süd.

12.

Weitere Bestimmungen

¹ Unter dem Begriff "Gemeindeversammlung" dieser Statuten ist die Versammlung der StimmbürgerInnen der Gemeinde oder – sofern ein Gemeindeparlament besteht – die Versammlung des Gemeindeparlamentes zu verstehen.

² Der Stiftungsrat kann ergänzend zu den Statuten Reglemente erlassen.

³ Zur Anmeldung der Stiftung beim Handelsregisteramt sind Präsident und Vizepräsident ermächtigt.

Die vorliegenden Statuten basieren auf denjenigen der Gründungsversammlung vom 19. März 1998 und treten nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit der Publikation im Handelsregister in Kraft. Die erstmalige Erneuerungswahl des Stiftungsrates nach diesen neuen Statuten findet Ende 2014 statt.

Schwanden, den 30. Juni 2012

Unterschriften



Ruedi Jakober, Präsident des Stiftungsrates



Ernst Gros, Vizepräsident des Stiftungsrates